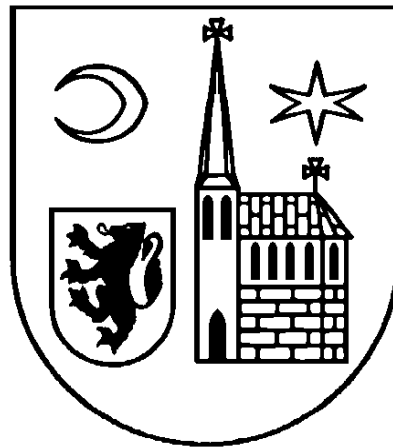


# **Miet- und Benutzungsordnung der Gemeinde Jüchen**



**vom 1. Januar 2007**

## **Miet- und Benutzungsordnung der Gemeinde Jüchen für Veranstaltungsstätten, Schulräume und -gelände sowie regelmäßig genutzte Räume**

ab 01. Januar 2007

### **1. Geltung**

Diese Miet- und Benutzungsordnung gilt für alle vermietbaren Räumlichkeiten in öffentlichen Gebäuden der Gemeinde Jüchen. Sie gilt ebenfalls für private Flächen der Gemeinde soweit diese nicht in Zusammenhang mit öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zur Verfügung gestellt werden.

Für Vereine und Organisationen, die öffentliche Gebäude in Trägerschaft übernommen haben, gelten die Mietpreistarife dieser Miet- und Benutzungsordnung als Richtwerte. Diese Richtwerte für die Mietpreistarife gelten als Höchstsätze.

### **2. Benutzerkreis, Benutzerzweck**

- 2.1 Sofern die vermietbaren Räumlichkeiten nicht für gemeindliche, schulische oder sportliche Zwecke benötigt werden, stehen sie für Vermietungen zur Verfügung. Sie können für gesellschaftliche Veranstaltungen, Kongresse, Tagungen, Ausstellungen, Versammlungen, regelmäßige Nutzungen usw. den Vereinen, Verbänden, sonstigen Vereinigungen und juristischen Personen sowie Privatpersonen zur Nutzung überlassen werden. Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht. Für welche Zwecke die Räumlichkeiten vermietet werden, ist in den als Anlagen 1 bis 3 beiliegenden Mietpreisspiegeln, die Bestandteil dieser Miet- und Benutzungsordnung sind, festgesetzt.
- 2.2 Veranstaltungen bzw. Vermietungen die nicht dem Zwecke der Veranstaltungsstätten entsprechen, werden nicht zugelassen.

### **3. Vermietung**

- 3.1 Veranstaltungen und Nutzungen der Gemeinde Jüchen haben Vorrang. Liegen für einen Termin mehrere Anträge vor, so hat der Erstantragsteller (Posteingang ist entscheidend) Vorrang. Veranstalter aus der Gemeinde Jüchen haben Vorrang vor auswärtigen Veranstaltern.
- 3.2 Anträge auf einmalige Überlassung der Räumlichkeiten sind spätestens sechs Wochen vor dem gewünschten Termin schriftlich bei der Gemeindeverwaltung Jüchen -Fachbereich II (Schulen, Sport, Kultur und Jugend)- (nachfolgend Vermieter genannt) zu stellen.  
Für folgende Gebäude bzw. Räumlichkeiten sind Anträge auf Überlassung an die nachstehend aufgeführten Trägervereine (nachfolgend Vermieter genannt) zu stellen:
  - Peter-Giesen-Halle Garzweiler VfL Viktoria Jüchen-Garzweiler
  - Bürgerhaus Priesterath Dorfgemeinschaft Priesterath/Stolzenberg
  - Bürgerhaus Rektor-Thoma-Straße FSV Jüchen
  - Bürgerhaus Schlossstraße, Aldenhoven St. Sebastianus Bruderschaft Aldenhoven.Die Vermietung erfolgt direkt an die/den Feiernde/n und nicht an eine/n Dritte/n. (Beispiel: Person, wohnhaft in der Gemeinde, mietet Halle für eine/n Familienangehörige/n, die/der nicht in der Gemeinde wohnhaft ist. Dies soll nicht mehr möglich sein.)  
Die/Der VermieterIn entscheidet über die Vergabe. Bei der Antragstellung sind Benutzungsdauer und -zweck anzugeben. Der Benutzungszweck ist der/dem VermieterIn nachzuweisen. Ferner ist ein/e verantwortliche/r LeiterIn zu benennen. Wird ein/e verantwortliche/r LeiterIn nicht benannt, kommt der Mietvertrag nicht zustande.
- 3.3 Folgende Veranstaltungen von Vereinen, Organisationen und Schulen aus der Gemeinde sind mietfrei:

- Öffentliche Konzerte von Chören bzw. Musikvereinigungen aus der Gemeinde,
  - Altnachmittage bzw. -feiern,
  - Benefizveranstaltungen von Vereinen und Organisationen, deren Erlös für gemeinnützige Zwecke zur Verfügung gestellt wird,
  - Weihnachts- und Schuljahresabschlussfeiern von Schulen bzw. Schulklassen aus der Gemeinde.
  - Vereinen, Verbänden und Organisationen, die ausschließlich Jugendarbeit betreiben wird Mietfreiheit gewährt, soweit sie keine kursähnlichen Teilnehmergebühren erheben (z.B. Kinder- und Jugendchöre, Pfadfinderschaften).
- 3.4 Nur für gesellige Veranstaltungen sowie Veranstaltungen mit Getränkeauschank gegen Entgelt bzw. Eintrittsentgelt ist Miete zu entrichten von:
- Vereinen, Verbänden und Organisationen, die ausschließlich Jugendarbeit betreiben (z.B. Kinder- und Jugendchöre, Pfadfinderschaften)
  - Parteien und Gewerkschaften
  - Vereinen, Verbänden und Organisationen, die einem sozialen Zweck dienen durchführen.
- 3.5 Die Überlassung der Räumlichkeiten erfolgt durch Abschluss eines Mietvertrages. Die Nutzungsdauer bei einmaliger Nutzung wird grundsätzlich von 12.00 bis 12.00 Uhr (24 Stunden) festgelegt. Die Höhe der Miete ergibt sich aus den als Anlagen 1 bis 3 beigefügten Mietübersichten. Wird durch die/den MieterIn bereits am Freitagnachmittag oder -abend mit dem Aufbau für eine Veranstaltung am Samstag begonnen, so ist für diesen zusätzlichen Tag der volle Mietpreis zu entrichten. Von Mieterinnen/MieterIn, die die Hallen auch am Tag nach der Veranstaltung länger als 12.00 Uhr für den Abbau nutzen wollen, wird ebenfalls der volle Mietpreis erhoben.  
Die Veranstaltungsgenehmigung erfolgt auf Antrag bis 2.00 Uhr des darauf folgenden Tages. Die/der MieterIn verpflichtet sich, ab 22.00 Uhr die Lautstärke der Musik so einzustellen, dass die Anwohner der Veranstaltungsstätte nicht in ihrer Nachtruhe gestört werden. Die Fenster sind in Veranstaltungsräumen ab 22.00 Uhr zu verschließen.
- 3.6 Die Räume und das Gelände sind nach der Veranstaltung wieder in der vorgefundenen Ordnung herzurichten, ggf. nach Anweisung des Hausmeisters.
- 3.7 Das Benutzungsrecht kann von der/dem Berechtigten auch nicht teilweise auf Dritte übertragen werden.
- 3.8 Die Gemeinde stellt Beleuchtung, Heizung, Wasser, Strom im Rahmen des Entgeltes zur Verfügung.

#### **4. Anmeldung von Veranstaltungen**

- 4.1 Die/Der MieterIn verpflichtet sich, alle erforderlichen öffentlich rechtlichen Genehmigungen einzuholen.
- 4.2 Die Hinzuziehung von Feuerwehr (Feuersicherungswache) und Sanitätsdienst zur Bereitschaft obliegt der/dem MieterIn; aus der Hinzuziehung entstehende Kosten hat die/der MieterIn zu tragen.

#### **5. Gilt nur für die Vermietung von Schulräumen:**

- 5.1 Der Volkshochschule werden Schulräume und das Schulgelände entsprechend § 15 des 1. Weiterbildungsgesetzes NW vom 31.07.1974 überlassen.
- 5.2 Für eine gewerbliche Nutzung (z.B. Verkaufsveranstaltungen) werden Schulräume und das Schulgelände nicht zur Verfügung gestellt.  
Für die Durchführung von Kursen oder Übungsstunden, wie z.B. Gymnastik, Yoga, autogenes Training, werden Schulräume und das Schulgelände auch an private Anbieter gegen Entgelt vermietet, wenn diese für schulische Zwecke nicht genutzt werden. Siehe hierzu Anlage 3 dieser Mietordnung.

Bei der Vergabe von Schulräumen und Schulgelände haben die Jüchener Vereine, Institutionen und Organisationen absoluten Vorrang. Über die Genehmigung wird in Abstimmung mit der Schulleitung entschieden.

- 5.3 Schulräume und -gelände werden grundsätzlich montags bis freitags nach Unterrichtschluss bis 22.00 Uhr überlassen; sie können samstags und an Sonn- und Feiertagen überlassen werden, soweit es die betrieblichen und personellen Verhältnisse zulassen.  
Die Genehmigung wird grundsätzlich nicht erteilt für:
  - a) Benutzungen über 22.00 Uhr hinaus
  - b) Benutzungen während der Schulferien.Die Überlassung der Schulräume und des -geländes erfolgt durch Abschluss eines Mietvertrages.
- 5.4 Die Benutzergruppe soll mindestens 10 Teilnehmer umfassen. Wird die Teilnehmerzahl an drei aufeinanderfolgenden Veranstaltungstagen nicht erreicht, kann die Genehmigung entzogen werden.
- 5.5 Schulräume und -gelände dürfen nur in der genehmigten Zeit und nur für den im Antrag angegebenen Zweck benutzt werden. Die Benutzung des Inventars ist nur mit Genehmigung der/des Vermieterin/Vermieters oder der Schulleitung zulässig.
- 5.6 Der Genuß von Alkohol und das Rauchen sind in den Schulräumen nicht gestattet.
- 5.7 Das Betreten anderer Räume, mit Ausnahme der Toiletten, ist nicht gestattet.
- 5.8 Das Anschlagen von Bekanntmachungen (Plakaten usw.) auf dem Schulgelände ist nur im Einvernehmen mit der Schulleitung erlaubt.
- 5.9 Das Schulgelände darf nur zum Be- und Entladen mit Kraftfahrzeugen befahren werden.
- 5.10 Das Mitbringen von Tieren ist in den Schulräumen verboten.
- 5.11 Sollten Gegenstände im Schulgebäude aufbewahrt werden müssen, sind sie so unterzubringen, dass sie den Schulbetrieb nicht stören oder gefährden. Die vorherige Genehmigung der Schulleitung oder der Gemeinde ist einzuholen.

## **6. Sicherheitsvorschriften**

- 6.1 Flure und Notausgänge in den Veranstaltungsräumen sowie die Zufahrten auf und vor dem Gelände der Veranstaltungsstätten müssen während der Dauer der Veranstaltung frei und ungehindert passierbar sein.
- 6.2 Der Veranstalter hat die ordnungsrechtlichen, feuer- und sicherheitspolizeilichen und sonstigen gesetzlichen Vorschriften zu beachten.
- 6.3 Die Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten und Beherbergungsstätten (Versammlungsstättenverordnung - VStättVO-) in der jeweils gültigen Fassung ist durch den Mieter zu beachten und umzusetzen.
- 6.4 Die/Der LeiterIn hat für Ruhe und Ordnung zu sorgen; er ist für den störungsfreien Ablauf der Veranstaltung verantwortlich.

## **7. Hausrecht**

- 7.1 Das Hausrecht während der Veranstaltung bzw. Anmietung der Räumlichkeiten wird von der/vom MieterIN im Auftrage der/des Vermieterin/Vermieters ausgeübt. Kommt die/der MieterIn ihrem/seinem Hausrecht nicht nach, so sind die Bevollmächtigten der/des Vermieterin/Vermieters berechtigt und verpflichtet, die Bevollmächtigten der Mietern/des Mieters auf ihre Pflichten hinzuweisen oder selbst vom Hausrecht Gebrauch zu machen.
- 7.2 Die/Der MieterIn verpflichtet sich, eine ausreichende Anzahl von Personen für den Ordnungsdienst zur Verfügung zu stellen. Die den Ordnungsdienst ausübenden Personen sind der/dem VermieterIn nach Aufforderung namentlich bekanntzugeben.
- 7.3 Während der Vertragsdauer und nach Beendigung der Veranstaltung bzw. Anmietung, die Vertragszweck ist, hat die/der MieterIn Unbefugten den Zutritt zu verwehren. Insbesondere sind, sofern ein/e Bevollmächtigte/r des/der VermieterIn nicht anwesend ist, nach Beendi-

gung der Veranstaltung sämtliche Öffnungen (z.B. Türen, Fenster) ordnungsgemäß zu verschließen bzw. Licht, Strom usw. abzustellen.

- 7.4 Entsteht während der Veranstaltung ein Brand, so ist die/der MieterIn verpflichtet, sofort Feuerwehr und Polizei zu verständigen. Bei Unfällen ist unverzüglich ärztliche Hilfe herbeizuholen.

## **8. Bevollmächtigte der Gemeinde**

- 8.1 Bevollmächtigte des/der VermieterIn haben jederzeit Zutritt. Den Anordnungen und Weisungen der Bevollmächtigten des/der VermieterIn ist nachzukommen.
- 8.2 Die vertragsmäßigen Pflichten der Mieterin/des Mieters werden durch den Einsatz von Bevollmächtigten des/der VermieterIn nicht berührt.

## **9. Schlüssel**

- 9.1 Die Türen zu den Räumlichkeiten werden bei Bedarf von einer/einem Bevollmächtigten des/der VermieterIn geöffnet und wieder verschlossen. In der Regel erfolgt für den Zeitraum der Vermietung eine Aushändigung von Schlüsseln an die/den MieterIn von einer/einem Bevollmächtigten des/der VermieterIn.
- 9.2 Die Außentüren der Veranstaltungsstätten bzw. Räumlichkeiten sind während der Benutzung verschlossen zu halten (ausgenommen öffentliche Veranstaltungen).
- 9.3 Der Verlust von Schlüsseln für die Veranstaltungsstätten ist der Gemeindeverwaltung - Fachbereich II- unverzüglich anzuzeigen. Für sämtliche Schäden, die durch den Verlust von Schlüsseln entstehen, haftet die/der MieterIn.

## **10. Einrichtungsgegenstände**

- 10.1 Das Aufstellen und Abräumen der Bestuhlung vor und nach der Veranstaltung bzw. Nutzung obliegt der/dem MieterIn unter Aufsicht des/der VermieterIn. Der in der Veranstaltungsstätte aushängende Bestuhlungsplan ist für die/den MieterIn bindend. Die Zahl der im Bestuhlungs- und Rettungswegeplan genehmigten Besucherplätze darf nicht überschritten und die genehmigte Anordnung der Besucherplätze darf nicht geändert werden. Zulässige Umbestuhlungen während der Veranstaltung bzw. Nutzung hat die/der MieterIn in eigener Regie vorzunehmen.
- 10.2 Das gesamte Inventar wird der/dem MieterIn für die Dauer der Mietzeit überlassen und ist nach Ablauf der Mietzeit von der/vom MieterIn feucht abzuwischen, zu reinigen und abzuräumen.
- 10.3 Eine Bühne wird bei Bedarf durch die/den MieterIn aufgebaut. Die Überlassung der Bühne ist vorher bei der Gemeinde zu beantragen. Der Abbau erfolgt ebenfalls durch die/den MieterIn.
- 10.4 Mit der Anmietung einer Räumlichkeit wird das dort vorhandene Mobiliar mit angemietet. Sollte die/der MieterIn weiteres Mobiliar benötigen, so ist ihm freigestellt, dies auf eigene Rechnung zu beschaffen. Die vorhandenen Bestuhlungspläne sind verbindlich. Das zur Verfügung gestellte Mobiliar und die Einrichtung wird in der angegebenen Kapazität in den Hallen ordnungsgemäß und funktionsfähig zur Verfügung gestellt.
- 10.5 Die gesamten Einrichtungsgegenstände und das Inventar sind pfleglich und schonend zu behandeln.

## **11. Dekorationen**

- 11.1 Die für die Durchführung von Veranstaltungen erforderliche Dekoration und Ausschmückung der Räumlichkeiten obliegt der/dem MieterIn. Es dürfen nur mindestens schwer entflammbare Stoffe verwendet werden. Ausschmückungen aus natürlichem Laub- oder Nadelholz dürfen in den Räumen nur verwandt werden, solange sie frisch sind. Hängende Dekorationen

müssen mindestens 2,50 m vom Fußboden entfernt sein und können nur an den bereits vorhandenen Befestigungen angebracht werden. Die Dekorationen sind so anzubringen, dass keinerlei Beschädigungen auftreten können. Die Notausgänge bzw. Ausgänge sind aus Sicherheitsgründen von Dekorationen freizuhalten.

- 11.2 Die angebrachten Dekorationen und Ausschmückungen sind nach Beendigung der Veranstaltung bzw. Anmietung von der/vom MieterIn bis 12.00 Uhr am Vormittag nach der Veranstaltung zu entfernen.

## **12. Garderobe**

Die Garderobe ist bei allen Veranstaltungen von der/vom MieterIn durchzuführen. Eine Garderobeneinrichtung steht grundsätzlich zur Verfügung.

## **13. Ausschank bei Veranstaltungen mit wirtschaftlichem Betrieb**

- 13.1 Die Bewirtung der öffentlichen Veranstaltungen sollte an Gastwirte, die ihr Gewerbe in der Gemeinde Jüchen angemeldet haben, vergeben werden.
- 13.2 Die Schankerlaubnis nach § 12 Gaststättengesetz sowie die Genehmigung zur Verabreichung von Speisen ist von der/vom MieterIn einzuholen.

## **14. Toiletten**

Die Aufsicht und Reinigung der Toilettenanlagen obliegt der/dem MieterIn.

## **15. Reinigung**

- 15.1 Die/Der MieterIn ist verpflichtet, unmittelbar nach der Veranstaltung bzw. Nutzung sämtliche aus der Benutzung der Veranstaltungsstätte stammenden Abfälle ordnungsgemäß zu beseitigen.
- 15.2 Die Reinigung ist durch die/den MieterIn durchzuführen. Alle genutzten Flächen sind von der/dem MieterIn bis spätestens 12.00 Uhr „gereinigt“, zu verlassen.  
Es handelt sich hier um keine Ersatzreinigung.
- 15.3 Bei nicht ordnungsgemäß durchgeführter Reinigung werden die Kosten in Rechnung gestellt bzw. wird die Kautions für eine Nachreinigung einbehalten.
- 15.4 Die Gemeinde Jüchen übernimmt die Reinigung nur für Arbeitssitzungen und Konferenzen von Parteien und Gewerkschaften.
- 15.5 Reinigung (gilt für regelmäßig genutzte Räume)  
Die/Der MieterIn ist verpflichtet, die Reinigung der angemieteten Räume selbst durchzuführen. Bei nicht ordnungsgemäß durchgeführter Reinigung werden die der Gemeinde entstehenden Reinigungskosten der/dem MieterIn in Rechnung gestellt.

## **16. Haftung**

- 16.1 Für sämtliche am Grundstück, Gebäude und Inventar aufgetretenen Beschädigungen haftet die/der MieterIn, auch dann, wenn ihr/ihm ein Verschulden hieran nicht zur Last fällt. Die/der MieterIn haftet neben Schadenersatzpflichtigen Dritten als Gesamtschuldner.
- 16.2 Etwa auftretende Schäden hat die/der MieterIn der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Schadenersatzleistungen sind von der/vom MieterIn innerhalb von zehn Tagen zu erbringen.
- 16.3 Die/Der MieterIn stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Beauftragten, der Besucher ihrer/seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten einschließlich der Gegenstände und der Zugänge zum Gebäude und der Räumlichkeiten stehen. Die Freistel-

lungspflicht besteht nicht, wenn die Ansprüche auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten einer/eines Beauftragten des/der VermieterIn beruhen.

- 16.4 Die/der VermieterIn haftet gegenüber der/dem MieterIn nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten ihrer Erfüllungsgehilfen. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Grundstückseigentümer unberührt.

## **17. Haftpflichtversicherung**

Die/der MieterIn sollte vor Vertragsabschluss eine ausreichende Haftpflichtversicherung abschließen. Die Haftpflichtversicherung sollte sich auch auf Freistellungsansprüche der Gemeinde gegen die/den MieterIn wegen Schadenersatzpflichten Dritter beziehen.

## **18. Miete und Kautio**

- 18.1 Für die Benutzung der Räumlichkeiten wird eine Miete erhoben, das aus den Anlagen 1 bis 3 ersichtlich ist.
- 18.2 Die/der MieterIn für in den Anlagen 1 bis 3 aufgeführten Anmietungen hat neben dem Benutzungsentgelt eine Kautio in gleicher Höhe bei der Gemeindekasse spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung zu hinterlegen. Bei ordnungsgemäßer Übergabe der Veranstaltungsstätte an den zuständigen Bevollmächtigten, wird die Kautio unverzüglich an die/den MieterIn zurückgezahlt.

## **19. Vertragslaufzeit und Kündigung (gilt für regelmäßig genutzte Räume)**

- 19.1 Das Vertragsverhältnis wird mindestens für ein Jahr abgeschlossen. Das Vertragsverhältnis verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht mit dreimonatiger Frist zu seinem Ablauftermin schriftlich per Einschreiben gekündigt wird.
- 19.2 Die/Der MieterIn kann den Vertrag zum Ende eines Quartals mit einer Frist von sechs Wochen kündigen, wenn unvorhersehbare Umstände eintreten, nach denen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für die/den MieterIn unzumutbar wird.
- 19.3 Die/der VermieterIn kann das Vertragsverhältnis vorzeitig fristlos kündigen,
- wenn die/der MieterIn den sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen trotz schriftlicher Abmahnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachkommt,
  - wenn über die/den MieterIn ein Konkursverfahren eröffnet wird.
- 19.4 Die/der VermieterIn kann den Nutzungsvertrag ferner vorzeitig mit einer Frist von sechs Wochen kündigen, wenn zwingende im öffentlichen Interesse liegende Gründe dies erfordern.
- 19.5 Erfolgt eine Teilkündigung oder sollte eine Änderung des Belegungsplanes aufgrund eines erhöhten Bedarfs durch Schulen erforderlich werden, so hat die/der MieterIn, Anspruch auf die im Voraus zuviel gezahlte Miete.

## **20. Inkrafttreten**

Diese Miet- und Benutzungsordnung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft und wurde durch den Rat der Gemeinde Jüchen am 07.12.2006 beschlossen.

Gleichzeitig tritt die bisherige Miet- und Benutzungsordnung für Veranstaltungsstätten vom 01. Januar 2004 außer Kraft.

Jüchen, den 11.01.2007

(Kranz)  
Bürgermeisterin

**Anlage 1**

zur Miet- und Benutzungsordnung gilt für alle vermietbaren Räumlichkeiten in öffentlichen Gebäuden der Gemeinde Jüchen sowie für private Flächen der Gemeinde soweit diese nicht in Zusammenhang mit öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zur Verfügung gestellt werden.

**MIETPREISTARIF****Grundlage der Berechnung**

Die Mietpreishöhe richtet sich nach:

**1. Veranstaltungsarten**

- Klasse I: Gesellige Veranstaltungen von Vereinen und Organisationen aus der Gemeinde Jüchen,  
(Hierzu zählen u.a.: Kameradschafts-, Zugkönigsabende, Königsschießen bzw. Vogelschuss, Weihnachtsfeiern von Vereinen und Organisationen, Schützenzügen, Adventsmärkte, Modeschauen)
- Klasse II: Gesellige Veranstaltungen von Personen, die in der Gemeinde Jüchen ihren Wohnsitz haben.  
(Hierzu zählen u.a.: Familienfeiern; Polterabende sind ausgeschlossen)
- Klasse III: Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen der Hauptvereine und deren Unterorganisationen, Kleintierzuchtausstellungen (z.B. Geflügel, Kaninchen)
- Klasse IV: Veranstaltungen von Personen, Vereinen und Organisationen die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde Jüchen haben.

**2. Fassungsvermögen der Veranstaltungsstätten**

- Peter-Bamm-Halle, Saal 500 Sitzplätze (594 m<sup>2</sup> Grundfläche)
- Peter-Giesen-Halle Garzweiler, Saal 320 Sitzplätze (405 m<sup>2</sup> Grundfläche)
- Bürgerhaus Priesterath 120 Sitzplätze (122 m<sup>2</sup> Grundfläche)
- Bürgerhaus Rektor-Thoma-Straße 200 Sitzplätze (276 m<sup>2</sup> Grundfläche)
- Dreifachsporthalle Stadionstraße 77 800 Sitzplätze (1.125 m<sup>2</sup> Grundfläche)
- Schülercafé Dreifachsporthalle Stadionstraße 77 70 Sitzplätze (90 m<sup>2</sup> Grundfläche)
- Jugendraum der Zweifachsporthalle Stadionstraße 70 Sitzplätze (90 m<sup>2</sup> Grundfläche)
- Ausstellungsraum Haus Katz 70 Sitzplätze (85 m<sup>2</sup> Grundfläche)
- Bürgerhaus In der Bausch 3-7 200 Sitzplätze (210 m<sup>2</sup> Grundfläche)
- Bürgerhaus Schlossstraße 100 Sitzplätze (92 m<sup>2</sup> Grundfläche)

**Die nachfolgend genannten Preise gelten seit 01.01.2003 (Euro):**

	<b><u>Einheimische Veranstalter</u></b>			<b><u>Auswärtige</u></b>
<b><u>Veranstaltungsstätte</u></b>	<b>Klasse I</b> pro Tag	<b>Klasse II</b> pro Tag	<b>Klasse III</b> pro Tag	<b>Klasse IV</b> pro Tag
<b><u>Peter-Bamm-Halle</u></b> gesamte Halle Foyer und Jugendraum	260,- ---	400,- 150,-	130,- 50,-	1.200,- ---
<b><u>Peter-Giesen-Halle</u></b> gesamte Halle Vereinsaal Vereinszimmer	260,- --- ---	400,- 150,- ---	130,- 50,- ---	1.200,- --- ---
<b><u>Bürgerhaus Priesterath</u></b> gesamtes Bürgerhaus	100,-	150,-	50,-	450,-
<b><u>Bürgerhaus Rektor-Thoma-Straße</u></b> gesamtes Parterre Cafeteria	150,- 50,-	225,- 100,-	75,- 25,-	675,- ---
<b><u>Haus Katz</u></b> Sitzungssaal * Ausstellungsraum Innenhoffläche	--- 100,- 75,-	--- 150,- 110,-	100,- 100,- ---	--- --- ---
<b><u>Zweifachsporthalle Stadionstraße</u></b> Jugendraum	50,-	100,-	25,-	---
<b><u>Dreifachsporthalle Stadionstraße 77</u></b> Schüler- und Jugendcafé	800,- 50,-	----- 100,-	----- 25,-	--- ---
<b><u>Bürgerhaus Bedburdyck</u></b> gesamtes Parterre Gesellschaftsraum Gruppenräume	150,- 50,- ---	225,- 100,- ---	75,- 25,- ---	675,- --- ---
<b><u>Bürgerhaus Schloßstraße</u></b> gesamtes Bürgerhaus Hoffläche	100,- 25,-	150,- ---	50,- ---	450,- ---

\* eine Vermietung erfolgt nur im Ausnahmefall, hierüber entscheidet die/der BürgermeisterIn

**Anlage 2**

zur Miet- und Benutzungsordnung gilt für alle vermietbaren Räumlichkeiten in öffentlichen Gebäuden der Gemeinde Jüchen sowie für private Flächen der Gemeinde soweit diese nicht in Zusammenhang mit öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zur Verfügung gestellt werden.

**MIETPREISTARIF*****gilt nur die die Vermietung von Schulräumen***Grundlage der Berechnung

Die Mietpreishöhe richtet sich nach Veranstaltungsarten:

1. Gesellige Veranstaltungen von Vereinen und Organisationen aus der Gemeinde Jüchen. (z.B. Schützenbiwaks von Vereinen, Schützenzügen oder dergleichen.)  
Der Genuss von Alkohol und das Rauchen sind in den Schulräumen nicht gestattet.

**Mietpreisübersicht**

		Klasse 1.	Klasse 2.
Schulräume bzw. -gelände	Größe qm	je Tag €	je Tag €
<b>Schulräume</b>			
je Klassenraum	50-70	25,00	50,00
Aula bzw. Foyer	250	50,00	100,00
<b>Schulhöfe</b>			
Martinusschule Bachstraße 27	2.800	115,00	230,00
Lindenschule Schulstr. 69a	600	38,00	75,00
KGS Mühlenstraße 2	1.067	75,00	150,00
Janusz-Korczak-Schule Hofstr. 7	1.243	75,00	150,00
GGs In den Weiden 16	1.000	75,00	150,00
GHS Mühlenstraße 19	2.450	115,00	230,00
Gymnasium Stadionstraße 75	-----	-----	-----
Realschule Stadionstraße 77	-----	-----	-----

--- wird für diese Zwecke nicht zur Verfügung gestellt

**Anlage 3**

zur Miet- und Benutzungsordnung gilt für alle vermietbaren Räumlichkeiten in öffentlichen Gebäuden der Gemeinde Jüchen sowie für private Flächen der Gemeinde soweit diese nicht in Zusammenhang mit öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zur Verfügung gestellt werden.

**Die nachfolgend genannten Mietpreise gelten seit 01.01.2004 (Euro):  
(nur für regelmäßig bzw. unregelmäßig genutzte Räume)**

<b><u>Räumlichkeit</u></b>	<b>Größe der Räume</b>	<b>dauerhaft genutzte Räume</b>	<b>dauerhaft genutzte Lagerräume</b>	<b>unregelmäßig genutzte Räume</b>
	qm	jährlich	jährlich	pro Tag und Jahr
<b><u>Peter-Bamm-Halle</u></b>				
Hallenbereich	577	---	---	4.616
Foyer und Jugendraum	129	---	---	1.032
<b><u>Peter-Giesen-Halle</u></b>				
Vereinsaal	56	3.024	---	448
Vereinszimmer	27	1.458	---	216
<b><u>Bürgerhaus Priesterath</u></b>				
Hallenbereich	122	6.588	---	976
<b><u>Bürgerhaus Schlosstraße</u></b>				
Hallenbereich	67	---	---	536
<b><u>Bürgerhaus Rektor-Thoma-Straße</u></b>				
Hallenbereich	276	---	---	2.208
Cafeteria	50	---	---	400
<b><u>VHS-Gebäude, Rektor-Thoma-Straße</u></b>				
Klassenraum	59	3.186		472
<b><u>Bürgerhaus Bedburdyck</u></b>				
Gesellschaftsraum (OG)	58	3.132	---	464
Bibliothek (OG)	46	2.484	---	368
Gruppenraum I (OG)	59	3.186	---	472
Gruppenraum II (OG)	52	2.808	---	416
Gruppenraum III (DG)	52	2.808	---	416
Lageraum (KG)	42	---	756	---
<b><u>Zweifachsporthalle Stadionstraße</u></b>				
Jugendraum	86	4.644	---	688
<b><u>Dreifachsporthalle Stadionstraße</u></b>				
Schülercafé	86	4.644	---	688
<b><u>Schulräume</u></b>				
Klassenräume	56	3.024	1.008	448
Lageräume	60	---	1.080	---
<b><u>Martinusschule Bachstraße</u></b>				
Aula	238	---	---	1.904
<b><u>Ganztagshauptschule Mühlenstraße</u></b>				
Aula	250	---	---	2.000
<b><u>Kindertagesstätte Weststraße</u></b>				
Mehrzweckraum	56	---	---	448

### **Erläuterungen zu Anlage 3**

zur Miet- und Benutzungsordnung gilt für alle vermietbaren Räumlichkeiten in öffentlichen Gebäuden der Gemeinde Jüchen sowie für private Flächen der Gemeinde soweit diese nicht in Zusammenhang mit öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zur Verfügung gestellt werden.

### **MIETPREISTARIF**

#### **Grundlage der Berechnung**

**Für unregelmäßig genutzte Räume wird eine Miete in Höhe von 0,20 € je qm und Tag erhoben.**

(Berechnungsgrundlage: 6,00 € je qm und Monat;  $6,00 \text{ €} : 30 \text{ Tage} = 0,20 \text{ € je qm und Tag}$ ;  
 $0,20 \text{ €} \times 50 \text{ qm} = 10,00 \text{ € tägliche Miete} \times 40 \text{ Wochen Nutzung} = 400,00 \text{ € Miete pro Jahr}$ )

**Für dauerhaft genutzte Räume wird eine monatliche Miete in Höhe von 6,00 € je qm erhoben.**

(Berechnungsgrundlage:  $6,00 \text{ € je qm} \times 50 \text{ qm} = 300,00 \text{ € monatliche Miete} \times 9 \text{ Monate Nutzung} = 2.700,00 \text{ € Miete pro Jahr}$ )

**Für dauerhaft genutzte Lagerräume wird eine monatliche Miete in Höhe von 2,00 € je qm erhoben.**

(Berechnungsgrundlage:  $2,00 \text{ € je qm} \times 50 \text{ qm} = 100,00 \text{ € monatliche Miete} \times 9 \text{ Monate Nutzung} = 900,00 \text{ € Miete pro Jahr}$ )